

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Solarpark“

Der Marktgemeinderat hat am 31. Januar 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Solarpark“ für eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 262 der Gemarkung Buchhausen beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Planentwurf ist vom Büro Huber aus Rosenheim ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23. April 2012 unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 16. Mai 2012 bis 18. Juni 2012

im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Belangen
- Stellungnahme zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Stellungnahme zu Forst und Landwirtschaft
- Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beschluss vom 31. Januar 2012 des Marktgemeinderates das bestehende Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen fortgeschrieben wurde. Der Standort dieser Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht dem Standortkonzept.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schierling, 07. Mai 2012
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

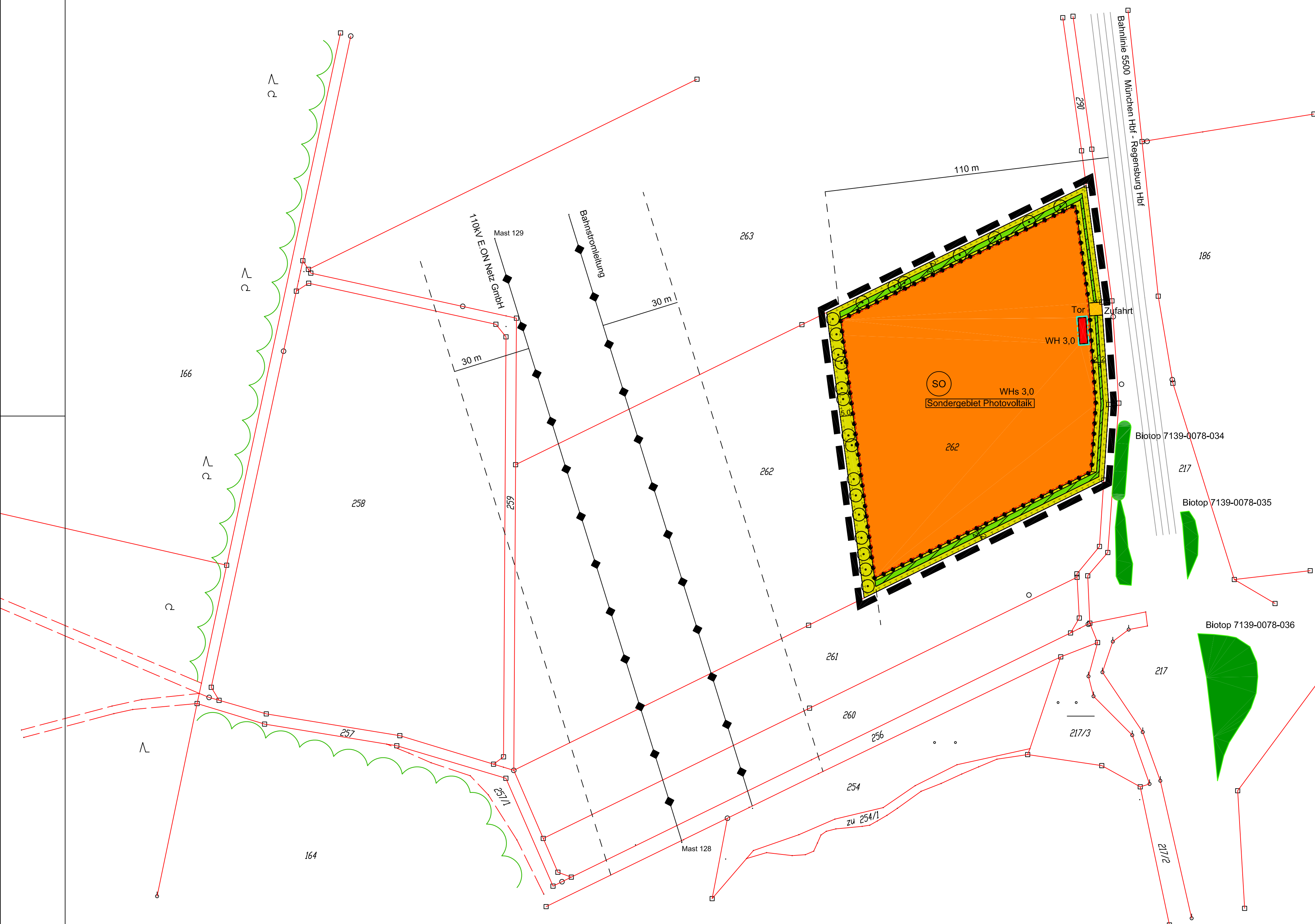
Angeheftet am: 07. Mai 2012
Abgenommen am:

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemarkung Buchhausen

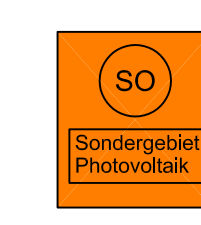


Biotop 7139-0078-033



PLANZEICHENERKLÄRUNG

B. ZEICHNERKLÄRUNG 1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN



1.1. Sondergebiet "Photovoltaikpark" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.
Zulässig ist nur die Errichtung von feststehenden Solarmodulen sowie eines Versorgungsgebäudes (Trafo- und Wechselrichtergebäude).
Zwischen und unter den Solar-Gestellflächen extensive Wiesenfläche (Mahd 2x/Jahr mit Mähgutbeseitigung, keine Düngung).

2.0. Maß der baulichen Nutzung

- WH 3,0 2.1. maximale Wandhöhe für das Trafo- und Wechselrichtergebäude, 3,0 m über natürlichem Gelände
- WHs 3,0 2.2. maximale Wandhöhe für die Solartische, 3,0 m über natürlichem Gelände

3.0. Baugrenzen

- 3.1. Baugrenze für Versorgungsgebäude (Trafo- und Wechselrichtergebäude)

4.0. Verkehrsflächen

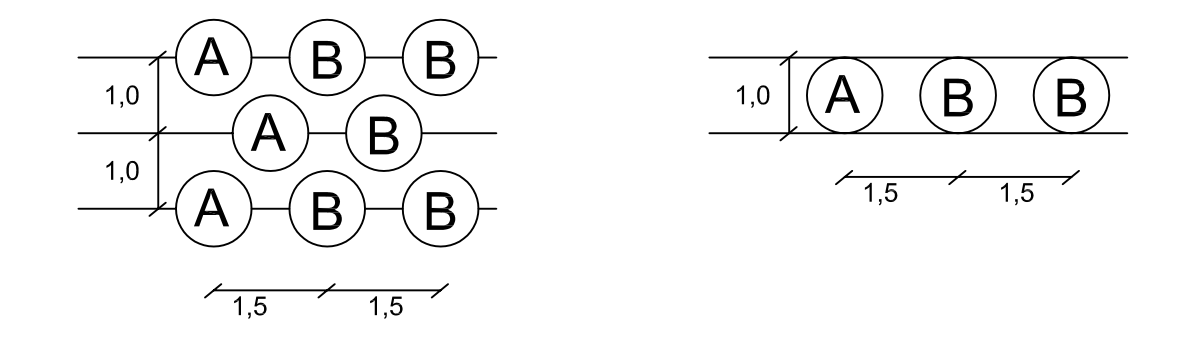
- 4.1. private Verkehrsfläche, Zufahrt

5.0. Grünflächen

- 5.1. private Grünfläche; extensive Wiesenfläche (Mahd 2x/Jahr mit Mähgutbeseitigung, keine Düngung). Nach Entwicklung der Gehölze kann auf der Innenseite der Pflanzung auf die Mahd verzichtet werden.

6.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 6.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6.2. Pflanzgebot Landschaftssträucher nachfolgender Arten
Mindestanforderung Str. 2xv. 60-100 cm, Pflanzabstand bei dreireihiger Pflanzung 1,0 x 1,5 m, versetzt auf Lücke, in Gruppen von 3-5-7 Stück einer Art.
Cornus sanguinea - Hartriegel, Corylus avellana - Hasel, Ligustrum vulgare - Liguster, Lonicera xylosteum - Heckenkirsche, Prunus spinosa - Schlehe, Rosa canina - Hagebutte, Sambucus nigra - Holunder, Viburnum lantana - Schneeball
Pflanzschema dreireihig Pflanzschema einreihig
- 6.3. Pflanzgebot Bäume nachfolgender Arten
Mindestanforderung Hei. 2xv. 200-250 cm
Carpinus betulus - Hainbuche, Prunus avium - Vogelkirsche, Pyrus pyraeaster - Wildbirne



- 7.0. Sonstige Planzeichen
- 7.1. geplanter Zaun (Maschendrahtzaun, H 2,0 m + 3 Stacheldrahtreihen)
- 7.2. Umgrenzung von Flächen ausschließlich für Solarmodule
- 7.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. FÜR DIE HINWEISE

- 1.0. bestehende Grundstücksgrenze
- 262 2.0. Flurnummer, z.B. 262
- 3.0. vorgeschlagene Gebäude
- 4.0. Biotop der amtlichen Kartierung Bayern Flachland
- 5.1. Waldrand Bestand
- 5.2. Gebüsch Bestand

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0. Grünordnung
 - 1.1. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Aufstellung der Module durchzuführen.
- 2.0. Nutzungszeitraum / Nutzungsaufgabe
 - Der Nutzungszeitraum wird auf 25 Jahre festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.
 - Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen; Folgenutzung Fläche für die Landwirtschaft. Eine eventuelle Erneuerung der Photovoltaikanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer ist zulässig.
- 3.0. Zaun
 - Mindestens 50% der Zaunlänge muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben. Im Bahnbereich müssen Zäune bahngesichert werden.
- 4.0. Maximal überbaubare Flächen
 - Die maximal überbaubare Grundfläche für das Trafo- und Wechselrichtergebäude beträgt 45 qm.
- 5.0. Solarmodule
 - Es sind Module zu verwenden, die eine Blendung der Bahnlinie ausschließen.

D. TEXTLICHE HINWEISE

- 1.0. Grundlagen der Planung
 - Der Bebauungsplan wurde auf der DFK gefertigt. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung. Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen.
- 2.0. Bodendenkmäler
 - Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzumachen.
 - Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.
- 3.0. Duldung ordnungsgemäßer Landwirtschaft
 - Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen ist von Seiten des Betreibers zu dulden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2012 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2012 hat in der Zeit vom 10.03.2012 bis 11.04.2012 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.04.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.04.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- f) Der Markt Schierling hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Schierling, den

Christian Kiendl, Erster Bürgermeister (Siegel)

Schierling, den

Christian Kiendl, Erster Bürgermeister (Siegel)

MARKT SCHIERLING

LANDKREIS REGENSBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKPARK"

Der Markt Schierling erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:
Vorentwurf: 10.02.2012
Entwurf: 23.04.2012

Entwurfsverfasser:
Huber Planungs-GmbH
Hubertusstrasse 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, Fax 08031/37695
HUBER.PLANUNGS-GMBH@t-online.de

MARKT SCHIERLING

LANDKREIS REGENSBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 40

"Sondergebiet Photovoltaikpark"

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten

Vorentwurf: 10.02.2012

Entwurf: 23.04.2012

Entwurfsverfasser

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
Huber.Planungs-GmbH@t-online.de

Rechtsgrundlage

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aus der gleichzeitig durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Schierling mit Deckblatt Nr. 5 entwickelt.

Bestand, Lage im Raum, Potentielle natürliche Vegetation

Die Marktgemeinde Schierling gehört zum Landkreis Regensburg und zählt damit zur Region 11 Regensburg. Das Unterzentrum im allgemeinen ländlichen Raum liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Das Planungsgebiet liegt auf ca. 400 m üNN.

Die als Sondergebiet überplanten Flächen werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt (Getreideanbau). Es handelt sich um einen mittelsteilen Südhang, leicht nach Osten geneigt. Im Norden, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Entlang der Eisenbahnlinie München Hbf - Regensburg Hbf im Osten befindet sich teilweise Gehölzbestand. Weiter im Osten verläuft die B15. Westlich des geplanten Sondergebietes verlaufen zwei 110 kV-Leitungen (E.ON Netz GmbH bzw. Bahnstromleitung). Parallel zur Bahnstrecke verläuft ein Feldweg, der der Erschließung der Photovoltaikanlage dient.

Die potentielle natürliche Vegetation ist L6a Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben sich die Bodenverhältnisse jedoch geändert, so dass auch andere heimische Laubsträucher und Laubbäume als in der potentiellen natürlichen Vegetation angegeben, für die Eingrünung geeignet sind.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotop betroffen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht gegeben (z.B. Feldbrüter); diesbezüglich wurde eine Begehung von einem Diplom-Biologen durchgeführt.

Planung

Die Planung betrifft die Fl.Nr. 262 Gemarkung Buchhausen.

Geplant ist die Errichtung eines Photovoltaikparks auf einer Fläche von ca. 1,148 ha. Davon werden ca. 0,955 ha mit Solarmodulen überstellt, wobei weniger als die Hälfte Modulfläche ist. Der größere Teil sind Zwischenräume innerhalb der Modulfläche. Die restlichen Flächen um die Sondergebietsflächen sind extensive Wiesenflächen und Strauchflächen sowie Baumstandorte.

Die Laubgehölzhecken sollen sich als freiwachsende Hecken entwickeln, sie sind auf die Dauer der Anlage zu schützen. Die Eingrünung erfolgt im Norden und Süden mittels einer dreireihigen Strauchfläche mit heimischen Laubsträuchern, im Norden zusätzlich mit Bäumen. Im Osten wird eine einreihige Strauchpflanzung angelegt, im Westen werden Wildkirschen gepflanzt. Die Pflanzung wird mit autochthoner Pflanzware ausgeführt.

Die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen wird extensive Wiesenfläche ohne Düngung und ohne Spritzmitteleinsatz. Diese Fläche wird 2x/ Jahr gemäht mit Abfuhr des Mähgutes. Die Ackerflächen werden mit Regiosaatgut eingesät.

An Gebäuden entsteht nur ein kleines Versorgungsgebäude (Trafo und Wechselrichter) mit einer Wandhöhe von max. 3,0 m. Die maximale Modulhöhe beträgt 3,0 m.

Die Bodenversiegelung ist vernachlässigbar klein (die Gestelle werden mit Erdanker befestigt), so dass nur das kleine Trafo- und Wechselrichtergebäude versiegelnd wirkt.

Oberflächenwasser wird direkt auf der extensiven Wiesenfläche versickert.

Die Planungsfläche hat keine große Fernwirkung mit Ausnahme der nordwestlichen höchst gelegenen Teilfläche; von hier aus besteht eine Blickbeziehung nach Buchhausen, umgekehrt also auch eine Einsehbarkeit.

Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Feldweg entlang der Bahn. Bahnwege werden nicht beeinträchtigt.

Wasser- und Abwasseranschluss sind nicht erforderlich. Für die Anlage ist kein Bedienungspersonal notwendig. Es sind keine Stellplätze notwendig.

Aus Sicherheitsgründen (elektrische Anlage) und um den erforderlichen Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss die Anlage eingezäunt werden. Die maximale Zaunhöhe beträgt 2,0 m. Um die Durchlässigkeit für kleine und mittlere Tiere zu gewährleisten, soll der Zaun zu mindestens 50 % eine Bodenfreiheit von 15 cm haben. Ein größerer Abstand ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, um ein Durchkriechen kleiner Kinder zu verhindern.

In Bahnnähe müssen Zäune bahngeerdet werden.

Städtebaulicher Vertrag

Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen dem Betreiber der Anlage und der Marktgemeinde Schierling ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist.

Immissionsschutz

Die Anlage verursacht weder Lärm noch anderweitige Emissionen in irgendeiner Form. Bei den verlegten Leitungen handelt es sich um ein Gleichspannungsnetz, welches keine elektromagnetischen Felder erzeugt, die Zuleitung zum Mittelspannungsnetz und der verwendete Transformator entsprechen den üblichen Standards des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens.

Die Lichtreflektion von Solarmodulen ist geringer als die von einfachen Glasscheiben wie sie bspw. in ganz ähnlich ausgerichteten, herkömmlichen Dachfenstern verwendet werden. Anders als bei Fensterglas wird ein möglichst großer Teil des einfallenden Lichtes absorbiert - was ja das ureigene Interesse der Technologie ist. Eine tatsächliche Blendwirkung geht von Solaranlagen also nicht aus, weshalb inzwischen zahllose kleine, mittlere und große Solarparks entlang Kreis- und Bundesstrassen und entlang Bundesautobahnen sowie Bahnstrecken installiert wurden, ohne hier je eine Blendwirkung für passierende Fahrzeuge verursacht zu haben. Selbst große internationale Flughäfen wie der Airport München haben mehrere hundert kW große Anlagen auf, an und um ihre Gebäude installiert. Die zweifellos strengstmöglichen Richtlinien der Luftfahrt werden dabei selbstverständlich eingehalten. Eine nachweisliche Blendwirkung hätte die Installation an solchen Orten stets unmöglich gemacht. Das Phänomen der Blendung existiert - in oben genannten Beispielstandorten wie auch im hier konkreten Fall - schon auch deshalb nicht, weil der Abstand (bspw. zwischen den ersten Modulreihen und der Bahn) ausreichend groß ist. Siehe dazu folgenden Auszug aus dem "Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen", erarbeitet im Auftrag des BMU:

<Die Solarmodule reflektieren einen Teil des Lichtes. Durch diese Lichtreflektion kann es unter bestimmten Konstellationen, die nachfolgend beschrieben werden, zu Reflexblendungen kommen. Eine Blendung stellt eine vorübergehende Funktionsstörung des Auges dar, durch die man gehindert wird, Dinge zu erkennen, die man sehen muss oder sehen will. Voraussetzung ist, dass der Betrachter unmittelbar in die Blendquelle blickt.

Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne sind nicht alle Standorte in der Umgebung einer Anlage gleichermaßen von Reflexblendungen betroffen. Bei fest installierten Anlagen werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit nach Süden in Richtung Himmel reflektiert. Die südlich einer Anlage liegenden Flächen sind dabei nur theoretisch betroffen (z.B. wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur PV-Anlage ein Hochhaus befindet). Bei tief stehender

Sonne werden bedingt durch den geringeren Einfallswinkel größere Anteile des Lichtes reflektiert. Reflexblendungen können dann in den Bereichen westlich und östlich der Anlage auftreten. Durch die dann ebenfalls (in Blickrichtung) tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert, da die Reflexblendung der Module unter Umständen von der Direktblendung der Sonne überlagert wird. Schon in kurzer Entfernung (wenige dm) von den Modulreihen ist bedingt durch die stark Licht streuende Eigenschaft der Module zudem nicht mehr mit Blendungen zu rechnen. Auf den Oberflächen der Module sind dann nur noch helle Flächen zu erkennen, die keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden darstellen.>

Jegliche hier als möglich beschriebenen Situationen der Reflexblendung sind für den Eisenbahnverkehr nicht relevant, da der Abstand zu den Modulen so groß ist, dass nur noch oben beschriebenes, gestreutes Licht wahrgenommen werden kann.

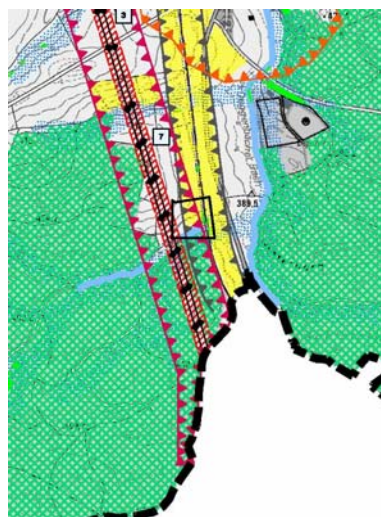
Brandschutz

Im Rahmen der Objektplanung sind folgende Überlegungen in die Planung einzubeziehen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwegesetzes (VollzBekBayFwG)
- ausreichende Löschwasserversorgung
- Vorhalten von Sonderlöschmittel vor Ort
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz
- Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen)
- Schutzabstände für Einsatzkräfte zu spannungsführenden Bauteilen (PV-Module, Hochspannungsfreileitung, Übergabepunkt / Trafostation usw.)
- Einsatz- und Alarmplanunterlagen

Städtebauliches Entwicklungskonzept

Der Markt Schierling hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erstellt. Darin ist die Fläche als "verbleibender Entwicklungsbereich mit Anbindung oder Vorbelastung" (Vorbelastung Freileitung, Vorbelastung Bahnlinie) bezeichnet.



Flächenbilanz

Gesamtfläche (Geltungsbereich) 1,148 ha
eingezäunte Sondergebietsfläche 0,955 ha
extensive Wiesenfläche und Strauchfläche 0,191 ha
(Rest = Zufahrt)

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen für den Ausgleichsfaktor für Photovoltaikanlagen auf reinem Ackerland ohne Baum- und Strauchvegetation oder sonstigen ökologisch unbedeutenden Flächen wird ein Ausgleichsfaktor von 0,2 für die umzäunte Sondergebietsfläche festgesetzt (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009). Damit ergibt sich bei einer Eingriffsfläche von ca. 0,955 ha ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,191 ha. Dieser erfolgt durch eine ökologische Aufwertung auf und um die Sondergebietsfläche.

- Unter den Solarmodulen Umwandlung der Ackerflächen in extensive Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, ohne Düngung und ohne Spritzmitteleinsatz, Ansaat einer artenreichen Regiosaatgutmischung.
- Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke im Norden (zusätzlich mit Laubbäumen) und im Süden der Photovoltaikanlage; Pflanzung einer einreihigen Strauchhecke im Osten der Photovoltaikanlage.
- Pflanzung von heimischen Laubbäumen im Westen (Wildkirschen) mit einem 5 m breiten extensiven Wiesenstreifen.
- 2 bzw. 1 m breite extensive Wiesenstreifen beidseits der Strauchflächen, so dass die Anlage allseitig von insgesamt 5 m breiten extensiven Wiesen- bzw. extensiven Wiesen- und Pflanzstreifen umgeben ist (gesamt 1.910 m²).

Bei der Einstufung der Fläche bezüglich ihrer Wertigkeit der Schutzgüter konnte die Fläche für alle Schutzgüter in die Kategorie 'geringe Wertigkeit' eingestuft werden. Der Versiegelungsgrad beschränkt sich auf das Trafo- und Wechselrichtergebäude mit max. 45 m² überbaubarer Grundfläche. Die Fläche grenzt zwar nicht an einen Siedlungsansatz, ist aber durch die Bahn und Stromleitungen vorbelastet.

Schierling,

Rosenheim, 23.04.2012



Christian Kiendl
Erster Bürgermeister

Huber Planungs-GmbH

MARKT SCHIERLING

LANDKREIS REGENSBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 40

"Sondergebiet Photovoltaikpark"

UMWELTBERICHT

Fertigstellungsdaten

Vorentwurf: 10.02.2012

Entwurf: 23.04.2012

Entwurfsverfasser

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
Huber.Planungs-GmbH@t-online.de

Beschreibung der Planung

Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Geplant ist die Errichtung eines Photovoltaikparks auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,148 ha, davon ca. 0,955 ha Solarflächen und ca. 0,191 ha notwendige Ausgleichsflächen (Eingrünung), im Markt Schierling westlich der Bahnstrecke München Hbf - Regensburg Hbf zur Erzeugung von Strom.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Es wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch nicht sämtliche Vorteile des jetzigen Standortes aufweisen konnten, wie

- vorhandene Zufahrt
- größere zusammenhängende Fläche
- frei von Baum- und Strauchbewuchs
- gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt

Außerdem hat der Markt Schierling ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Errichtung von Photovoltaikanlagen erstellt, in dem die Planungsfläche als 'verbleibender Entwicklungsbereich mit Anbindung oder Vorbelastung' bezeichnet wird.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Festgesetzt ist die Fläche Sondergebiet Photovoltaikpark mit Eingrünung und Ausgleichsflächen.

Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

- Einsicht in den Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Schierling
- Ortseinsicht und Bewertung möglicher Standorte
- Einsicht in überörtliche Kartierungen und Planungen, z.B. Biotopkartierung
- Einsicht in das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Errichtung von PV-Anlagen
- Begehung der Fläche durch einen Diplom-Biologen

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ergaben sich keine Schwierigkeiten.

Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Durch die Planung wird umweltfreundlicher Strom erzeugt.

Aufgrund der Eingrünung kann der Photovoltaikpark gut in die Umgebung integriert werden.

Ackerflächen werden in Wiesenflächen umgewandelt.

Lediglich während der Bauzeit ist zusätzlicher Fahrverkehr gegeben.

Die Fläche ist kaum einsehbar; lediglich der höchstgelegene kleine Teil im Nordwesten hat eine Blickbeziehung nach Buchhausen.

Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Planerische Vorgaben waren im Wesentlichen die für einen Photovoltaikpark notwendigen Flächeneigenschaften, wie große freie Fläche ohne Beschattung, die zu dieser Standortfindung führten, sowie das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Errichtung von PV-

Anlagen. Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotop oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände waren ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Für den Menschen ist die Fläche gegenwärtig als Produktionsfläche landwirtschaftlicher Produkte von Bedeutung. Sie hat keine Bedeutung für die Naherholung oder für den Fremdenverkehr.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für Tiere und Pflanzen sind die Flächen gegenwärtig überwiegend nur von geringer Bedeutung.

Schutzgut Boden und Wasser

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sind diese für Boden und Wasser ebenfalls nur von geringer Bedeutung. Die Flächen werden gegenwärtig in für landwirtschaftlichen Flächen üblichem Umfang gedüngt.

Schutzgut Klima / Luft

Auch für Klima und Luft ist die Fläche von geringer Bedeutung. Es erfolgt hier kaum Frischluftbildung. Frischluftschneisen sind ebenfalls nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Auch für das Schutzgut Landschaft ist die Fläche von geringer Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Es wird zukünftig umweltfreundlich Solarstrom erzeugt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Planung werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in artenreiche Extensivwiesen umgewandelt. Außerdem werden umfangreiche Eingrünungen vorgenommen. Zur problemlosen Wanderbewegung von Tieren wird der Zaun teilweise mit Bodenabstand ausgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, z.B. im Hinblick auf Feldbrüter, werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Schutzgut Boden und Wasser

Durch die Planung werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in extensive Wiesenfläche umgewandelt. Dadurch erfolgt überhaupt kein Düngereintrag mehr in den Boden und mögliche Abschwemmungen werden vollkommen verhindert. Oberflächenwasser versickert auf der extensiven Wiesenfläche. Durch die Verwendung von Erdankern für die Solartische wird nur die kleine Fläche für das Trafo- und Wechselrichtergebäude versiegelt.

Schutzgut Klima / Luft

Für Klima und Luft hat die Planung ebenfalls positive Auswirkungen, da dadurch die Erzeugung von herkömmlicher, nicht so umweltfreundlicher Energie verringert werden kann. Vor Ort hat die Anlage keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

Schutzgut Landschaft

Durch die Planung sind zwar in Zukunft Solarmodule in der Landschaft zu sehen, der Eingriff wird jedoch durch die Eingrünung minimiert. Die überplante Fläche ist vorbelastet durch die Bahnlinie und die Hochspannungsfreileitungen. Eine überörtliche Erholungsfunktion der Fläche ist nicht gegeben. Auch für die Schierlinger und Buchhausener Bevölkerung ist dieser Bereich von untergeordneter Bedeutung. Mit Ausnahme der höchst gelegenen Teilfläche im Nordwesten - von hier aus besteht eine Blickbeziehung nach Buchhausen - hat die geplante Anlage keine Fernwirkung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf Kultur- und sonstige Sachgüter hat die Planung keinen negativen Einfluss. Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Anlage von Ausgleichsflächen (Ausgleichsfaktor 0,2) - vgl. Begründung
- Umwandlung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensive Wiesenflächen, keine Düngung, Mahd zweimal pro Jahr
- Eingrünung mit heimischen Laubsträuchern und Laubbäumen
- teilweise Bodenfreiheit des Zauns für Wandermöglichkeiten von Tieren
- vernachlässigbare geringe Bodenversiegelung durch die Verwendung von Erddübeln für die Verankerung der Solarmodule

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Ausführung der Planung

- Kontrolle der Eingrünung und der extensiven Wiesenflächen bzgl. des Verbotes der Düngung.

Zusammenfassung

Die Umweltbelange wurden durch die Eingrünung mit heimischen Laubsträuchern und Laubbäumen, die Anlage von Ausgleichsflächen, die vernachlässigbare geringe Bodenversiegelung, der Beschränkung der Modulhöhen auf 3,0 m und die Umwandlung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensive Wiesenflächen berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit kamen im Wesentlichen nur Anregungen bzgl. Ausgleichsflächen, Eingrünung, Landschaftsbild und Brandschutz. Diese Einwendungen konnten im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden berücksichtigt werden.

Schierling,

Rosenheim, 23.04.2012



Christian Kiendl
Erster Bürgermeister

Huber Planungs-GmbH